

§ 3

Güterbeförderung mit Binnenschiffen

(1) Für die Beförderung von Gütern mit Binnenschiffen westdeutscher Unternehmen auf Wasserstraßen der Deutschen Demokratischen Republik ist eine Steuerausgleichsabgabe zu entrichten. Sie beträgt

- a) für Transporte auf dem Mittellandkanal 35 Pfennig
 b) für Transporte auf anderen Wasserstraßen 70 Pfennig

für jede Tonne des Gewichtes der beförderten Güter.

(2) Für die Beförderung von Gütern mit Binnenschiffen Westberliner Unternehmen auf Wasserstraßen der Deutschen Demokratischen Republik ist eine Steuerausgleichsabgabe zu entrichten. Sie beträgt

- a) für Transporte auf dem Mittellandkanal 35 Pfennig
 b) für Transporte auf anderen Wasserstraßen 70 Pfennig

für jede Tonne des Gewichtes der beförderten Güter.

(3) Bei der Beförderung von gefährlichen Gütern beträgt die gemäß den Absätzen 1 und 2 zu entrichtende Steuerausgleichsabgabe

- a) für Transporte auf dem Mittellandkanal 45 Pfennig
 b) für Transporte auf anderen Wasserstraßen 90 Pfennig

für jede Tonne des Gewichtes der beförderten Güter.

(4) Das Gewicht der beförderten Güter ist auf volle Tonnen nach oben abzurunden.

§ 4

Von der Steuerausgleichsabgabe sind befreit:

- a) Beförderungsleistungen im Zusammenhang mit dem Export oder Import von Waren für Unternehmen oder Betriebe der Deutschen Demokratischen Republik
 b) Beförderungen von Personen mit Personenkraftwagen und Krafträdern.

§ 5

(1) Die Verpflichtung zur Zahlung der Steuerausgleichsabgabe entsteht zum Zeitpunkt der Einfahrt in die Deutsche Demokratische Republik.

(2) Schuldner der Steuerausgleichsabgabe ist der Fahrzeughalter bzw. der Schiffseigner.

§ 6

(1) Der Fahrzeughalter bzw. der Schiffseigner oder ein von ihnen Beauftragter hat die zu entrichtende Steuerausgleichsabgabe selbst zu berechnen.

(2) Die Festsetzung und Erhebung der Steuerausgleichsabgabe erfolgt durch die Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik. Der zuständigen Zolldienststelle ist für jede nach dieser Anordnung der Steuerausgleichsabgabe unterliegende Beförderungsleistung eine Erklärung auf dem hierfür herausgegebenen Vordruck abzugeben.

(3) Wird von den Zolldienststellen festgestellt, daß durch falsche Angabe der Strecke, des Gewichtes der beförderten Güter oder der Anzahl der beförderten Personen eine zu niedrige Steuerausgleichsabgabe erklärt bzw. entrichtet wurde, sind die Zolldienststellen berechtigt, für die Differenz in der Berechnungsgrundlage eine Steuerausgleichsabgabe bis zur dreifachen Höhe der in den §§ 1 bis 3 festgelegten Sätze zu erheben.

§ 7

(1) Die Steuerausgleichsabgabe wird in Mark der Deutschen Demokratischen Republik berechnet. Sie ist vor der Weiterfahrt an die Zolldienststelle unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über den Geldverkehr zu entrichten.

(2) Die Steuerausgleichsabgabe ist für die Beförderung von Gütern bzw. Personen mit Kraftfahrzeugen auf volle 10 Pfennig und für die Beförderung von Gütern mit Binnenschiffen auf volle Mark nach unten abzurunden.

§ 8

Für das Verfahren der Erhebung der Steuerausgleichsabgabe gelten, soweit vorstehend nichts anderes festgelegt ist, die verfahrensrechtlichen Bestimmungen für die Besteuerung.

§ 9

Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1968 in Kraft.

Berlin, den 11. Juni 1968

Der Minister der Finanzen

I. V.: K a m i n s k y

Staatssekretär

und Erster Stellvertreter des Ministers